

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen in § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 oder 3 DüV in Verbindung mit § 1 Abs. 2 oder einen in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 genannten Stoff entgegen den dort genannten Vorgaben aufbringt oder
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 den dort genannten Abstand beim Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.